

Merkblatt zur Plakatierung auf öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Bergzabern als Bestandteil der erteilten Sondernutzungserlaubnis

Plakatierungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Bergzabern sind schriftlich unter Angabe der Anzahl (**maximal 20 Stück**) und der Größe (maximal 1m² Ansichtsfläche) der Plakate sowie des Aufstellungszeitraumes und unter Angabe der Veranstaltung, die beworben werden soll, mindestens eine Woche vor dem Plakatierungsbeginn **über den Stadtbürgermeister** beim Ordnungsamt der Verbandgemeindeverwaltung zu beantragen. Angefangene m² zählen als volle m².

Die Gebühren betragen pro angefangenen m² Ansichtsfläche **pro Plakat 2,00 €**. Zuzüglich zu diesen Gebühren wird eine Verwaltungsgebühr von mindestens 25,00 € pro Antrag erhoben.

Die Plakatierung wird per Bescheid mit Gebührenfestsetzung genehmigt. Mit der Genehmigung werden **Genehmigungskleber** in der Anzahl der genehmigten Plakate verschickt, die als Nachweis der Genehmigung auf je ein Plakat geklebt werden müssen. Plakate ohne Genehmigungskleber werden umgehend kostenpflichtig entfernt.

Folgende Auflagen sind bei der Plakatierung einzuhalten:

1. Jedes Plakat ist vor seiner Aufstellung gut erkennbar mit je einem der beiliegenden Genehmigungskleber zu versehen. Aufgestellte Plakate ohne Etikett werden umgehend entfernt. Die Kosten hierfür werden in Rechnung gestellt.
2. An Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen sowie im Bereich von 5m vor und nach Verkehrszeichen, die in einem Kreuzungsbereich von zwei oder mehreren Straßen stehen, dürfen keine Plakate angebracht werden. Kreuzungsbereiche müssen frei von Plakaten sein. Im Bereich von Verkehrskreiseln dürfen keine Plakate aufgehängt werden. Plakate dürfen weiter nicht an Fußgängerüberwegen, Bushaltestellen, Parkscheinautomaten, Bauzäunen, Stromkästen, Bäumen sowie innerhalb bepflanzter Grünflächen befestigt bzw. aufgestellt werden. Die Außenkante der Plakate muss mind. 50cm Abstand zur Fahrbahn bzw. zum Radweg haben.
3. Aus Gründen der Stadtbildgestaltung sind von der Plakatierung ausdrücklich ausgeschlossen (**Verbotszonen**):
 - **Denkmäler und historische Gebäude**
 - **Ludwigsplatz**, innerhalb der 30 km/h Beschränkung, d.h. einschließlich der Ampelanlage in Höhe des Amtsgerichtes bis einschließlich des Fußgängerüberweges im Bereich der Einmündung der Neubergstraße.
 - **Kurparkeingang und Kurpark**, vom Böhämmerweg bis Busparkplatz Kneipstraße
 - **Schlossvorplatz**, vom Schlosshotel bis zum Schlossparkplatz
 - **In den Grünflächen der Verkehrskreisel** (Innen- und Außenbereich)Sollten innerhalb dieser Verbotszonen dennoch unerlaubt Plakattafeln befestigt bzw. aufgestellt werden, hat dies deren kostenpflichtige Beseitigung zur Folge.
4. An Lichtmasten dürfen Plakate nur auf Plakatständern angebracht werden. Die Plakatstände sind standsicher aufzustellen. Sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden. Wird hiergegen verstoßen, so ist die Stadt berechtigt, die Tafeln auf Kosten des Erlaubnisinhabers zu entfernen.
5. Evtl. entstehende Schäden aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung sind vom Erlaubnisinhaber unverzüglich zu beseitigen.
6. Die Plakattafeln sind spätestens mit Ablauf der Erlaubnisdauer zu entfernen. Die Befestigungsmittel (z.B. Kabelbinder, Klebeband, Holzlatte) müssen rückstandslos beseitigt werden.
7. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung evtl. entstehen und hat die Stadt Bad Bergzabern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.